



Sächsisches Amtsblatt

Sonderdruck Nr. 1/2021

30. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rechnungslegung des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 (VwV Rechnungslegung 2020) Az.: 22-H 1200/290/18-2020/88685 vom 8. Januar 2021	S 2
--	-----

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rechnungslegung des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 (VwV Rechnungslegung 2020)

Az.: 22-H 1200/290/18-2020/88685

Vom 8. Januar 2021

Für die Rechnungslegung des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß §§ 80, 81, 85, 86 und 73 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie der Nummer 12.1 zu § 80 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Folgendes bestimmt:

A. Einzelrechnung

I. Allgemeines

Die Einzelrechnungen (Nummer 3ff. der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung) sind von

- a) den Finanzkassen und der Landesjustizkasse bis 8. Januar 2021 und
 - b) der Hauptkasse des Freistaates Sachsen nach Schließung der Bücher
- fertig zu stellen und auf Abruf durch den Rechnungshof beziehungsweise die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten (Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung).

Die im automatisierten Kassenbuchführungsverfahren geführten Sachbücher sind für Zwecke der Rechnungsprüfung grundsätzlich über das Haushaltswirtschaftssystem des Freistaates Sachsen und – auf Anforderung der Rechnungsprüfungsbehörden – in Form von Ausdrucken zur Verfügung zu stellen.

II. Nachweis der Personalausgaben

Für die Rechnungslegung über Personalausgaben, welche von den Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen oder von Dienststellen manuell oder mit automatisierten Verfahren berechnet wurden, sind die Rechnungsunterlagen für jeden Empfangsberechtigten für Prüfzwecke durch die Rechnungsprüfungsbehörden bereitzuhalten (Personenkonten; bei den Bezügestellen die Bezü-

gekten und die Stammbücher beziehungsweise Lohnkonten über das Elektronische Dokumentenmanagementsystem).

Die Berechnungsunterlagen müssen enthalten:

1. alle Personalangaben,
2. Amts- oder Dienstbezeichnung,
3. Besoldungs- oder Entgeltgruppe,
4. dem Entgelt zugrundeliegende Stufe gemäß Entgeltabelle,
5. Vermerke zu Höhergruppierungen,
6. die dem Empfänger zustehenden und ausgezahlten Bezüge,
7. die sonstigen für die Errechnung und Auszahlung erforderlichen Merkmale (vergleiche Nummer 9.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung),
8. Jahressummen der Soll- und Istbezüge (vergleiche Nummer 9.3.2 Buchstabe a der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung).

Im Übrigen erfolgt die Rechnungslegung bei den Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen über die Dokumentationen beziehungsweise Erzeugnisse aus dem Bezügeverfahren KIDICAP.

III. Aufzeichnungen über Stellenbesetzungen

1. Die Aufzeichnungen über die Besetzung der Stellen (Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 49 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung), für die eine Stellenbindung besteht, sind für die Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden bereitzuhalten.
2. In den Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung ist besonders die höhere Eingruppierung von Beschäftigten zu vermerken, die aufgrund für den Freistaat Sachsen verbindlicher Tarifverträge höhergruppiert wurden.
3. Die für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter in Elternzeit geschaffenen Leerstellen sind in den Nachweisen zur Stellenüberwachung und in den Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung von den übrigen Planstellen und Leerstellen getrennt auszuweisen.

B. Gesamtrechnung

Für die Gesamtrechnung sind die Zentralrechnungen und die Zusammenstellungen der Zentralrechnungen zu

erstellen (Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsumordnung).

I. Grundlagen für die Zentralrechnungen

1. Die Finanzkassen haben als Nachweis für die Zentralrechnungen gemäß Nummer 8.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsumordnung eine Titelübersicht in der Form der Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2020

bis spätestens 5. Januar 2021

der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorzulegen. Die Sachgebietsleitung Finanzkasse und die Sachbearbeitung Buchführung haben auf der Titelübersicht Dezember folgende Bescheinigung abzugeben: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgerechneten Titelbücher wird bescheinigt. Es wird bestätigt, dass keine weiteren Buchungen im abgerechneten Zeitraum vorgenommen wurden.“

2. Die Landesjustizkasse hat als Nachweis für die Zentralrechnungen gemäß Nummer 8.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsumordnung den Monatsabschluss Dezember 2020

bis spätestens 5. Januar 2021

der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorzulegen. Die Kassenleitung und die Sachgebietsleitung Buchführung haben auf dem Monatsabschluss die unter Nummer 1 aufgeführte Bescheinigung abzugeben.

3. Die Hauptkasse des Freistaates Sachsen hat unmittelbar nach Abschluss der Bücher gemäß Nummer 8.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsumordnung durch die Kassenleitung und die Sachgebietsleitung Buchführung die unter Nummer 1 aufgeführte Bescheinigung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen abzugeben. Die Bescheinigung wird in die Haushaltsumordnung aufgenommen und an die Rechnungsprüfungsbehörden übersandt. Außerdem übersendet die Hauptkasse des Freistaates Sachsen und die Landesjustizkasse Chemnitz den Rechnungsprüfungsbehörden ein Verzeichnis der Anordnungsstellennummern.
4. Die Ergebnisse der abgeschlossenen Titelbücher werden durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen übermittelt. Mittels des Haushaltsumordnungssystems wird die Erstellung der Zentralrechnungen durch das Staatsministerium der Finanzen veranlasst.

II.

Zentralrechnungen und deren Zusammenstellungen

1. Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jeden Einzelplan eine Zentralrechnung (Nummer 8.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsumordnung). In ihr müssen alle Angaben gemäß Nummer 8.2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsumordnung enthalten sein.
2. Die in den Zentralrechnungen gebildeten Summen sind durch das Staatsministerium der Finanzen zum Gesamtergebnis des Haushaltsjahres gemäß Nummer 8.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 80 der Sächsischen Haushaltsumordnung zusammenzufassen (Zusammenstellungen der Zentralrechnungen).

haltsordnung zusammenzufassen (Zusammenstellungen der Zentralrechnungen).

C. Meldeverfahren über eingegangene Verpflichtungen (Muster 4a und 4b zu § 34 SäHO)

Die obersten Staatsbehörden haben die Meldungen über den am 31. Dezember 2020 vorhandenen Stand der Verpflichtungen, die aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen eingegangen wurden,

bis zum 15. Februar 2021

dem zuständigen Spiegelreferat im Staatsministerium der Finanzen und dem Rechnungshof (poststelle@srh.sachsen.de) in Dateiform (pdf- und Excel-Format) zu übersenden (Nummer 9 der Verwaltungsvorschrift zu § 34 der Sächsischen Haushaltsumordnung).

Die Muster sind mit einer Summenzeile je Einzelplan abzuschließen. Im Muster 4a zu § 34 der Sächsischen Haushaltsumordnung ist die Inanspruchnahme von überplanmäßigen/außerplanmäßigen sowie umgeschichteten/verstärkten und umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen kenntlich zu machen. Auf der Grundlage der Meldungen wird durch das Staatsministerium der Finanzen für den Gesamtbau der Haushaltsumordnung eine Übersicht zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen erstellt.

D. Beiträge der obersten Staatsbehörden zur Haushaltsumordnung

I.

Für die Erstellung der Beiträge zur Haushaltsumordnung sind die §§ 81 und 85 der Sächsischen Haushaltsumordnung sowie nachfolgende Regelungen zu beachten.

Der Beitrag zur Haushaltsumordnung besteht aus zwei Vorblättern (Abkürzungsverzeichnis und Auflistung der Anlagen), der Zentralrechnung für den Einzelplan und den nach Ziffer II erforderlichen Anlagen. Zur Erstellung der Beiträge übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den obersten Staatsbehörden die Zentralrechnung für ihren jeweiligen Einzelplan sowie Muster für die Anlagen (siehe Ziffer II) in Dateiform. Die Zentralrechnungen fügt das Staatsministerium der Finanzen in die jeweiligen Beiträge der obersten Staatsbehörden zur Haushaltsumordnung ein.

Die Beiträge zur Haushaltsumordnung (ohne Zentralrechnung) mit allen Anlagen sind dem Staatsministerium der Finanzen von den obersten Staatsbehörden in einfacher Ausfertigung reinschriftlich und in Dateiform

bis zum 3. September 2021

zu übersenden.

II. Von den obersten Staatsbehörden zu fertigende Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsumordnung

Den Beiträgen zur Haushaltsumordnung sind folgende Anlagen beizufügen (Muster siehe Anlagen zur Verwaltungsvorschrift):

1. Mehreinnahmen und -ausgaben, Minderausgaben, Ausgaben des Aufbauhilfefonds Sachsen 2002, Nachweis der Erwirtschaftung der Sperre gemäß § 41 der Sächsischen Haushaltordnung – Anlage I

Anlage I besteht aus bis zu fünf Übersichten:

- Anlage I/1 Begründung und Erläuterung der Mehrausgaben (MeA),
- Anlage I/2 Inanspruchnahme der Minderausgaben (MiA),
- Anlage I/3 Inanspruchnahme der Mehreinnahmen (MeE),
- Anlage I/4 Begründung und Erläuterung der Ausgaben aus dem Aufbauhilfefonds Sachsen 2002,
- Anlage I/5 Nachweis der Erwirtschaftung der Sperre gemäß § 41 der Sächsischen Haushaltordnung.

Die Anlagen I/1, I/2 und I/3 werden vom Staatsministerium der Finanzen mit Eintragung der Kapitel (Spalte 1), Titel (Spalte 2) und Beträge (Spalte 3) des jeweiligen Einzelplans, die laut Zentralrechnung Mehrausgaben (Anlage I/1), Minderausgaben (Anlage I/2) und Mehreinnahmen (Anlage I/3) aufweisen, zur Verfügung gestellt. Nachrichtlich enthalten sind darin schon die Vorgriffe in der Spalte 11 der Anlage I/1 und die übertragenen Ausgabereste einschließlich der Vorgriffe in der Spalte 4 der Anlage I/2. Die übrigen Eintragungen sind von den obersten Staatsbehörden vorzunehmen.

- a) In Anlage I/1 ist von der jeweiligen obersten Staatsbehörde der Betrag der Mehrausgaben je Titel (Spalte 3) entsprechend der haushaltrechtlichen Ermächtigung einer oder mehreren Kategorien in den Spalten 4 bis 10 zuzuordnen. In die Spalte 10 „Sonstige Rechtsgrundlagen“ sind zum Beispiel Mehrausgaben einzutragen, welche nach § 10 Absatz 6 oder § 11 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 766) und § 25 der Sächsischen Haushaltordnung zulässig sind. In Spalte 12 ist die Summe der Spalten 4 bis 10 zu bilden. In Spalte 13 sind die dargestellten Sachverhalte entsprechend Buchstaben g und h zu begründen und zu erläutern. Die Mehrausgaben je Titel, die in der Anlage I/1 ausgewiesen werden, müssen durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen kompensiert werden. Für jede Mehrausgabe ist deshalb in Anlage I/2, Spalten 9 und 10, die Inanspruchnahme einer Minderausgabe oder in Anlage I/3, Spalten 6 und 7, einer Mehreinnahme nachzuweisen (jeweils Betrag sowie Kapitel und Titel für die „Deckung“).
- b) In Anlage I/2, Spalte 5, ist die Reduzierung der Ausgabeermächtigung aufgrund von Mindereinnahmen (MiE) und in Spalte 6 sind die dazugehörigen Komplementärmittel nachzuweisen. Die Haushaltsstelle, bei der die Mindereinnahmen entstanden sind, ist in Spalte 13 „Erläuterung“ anzugeben. In Spalte 7 sind die je Titel erbrachten Sperren nach § 41 der Sächsischen Haushaltordnung und in Spalte 8 die Sperren nach § 22 der Sächsischen Haushaltordnung sowie die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben einzutragen. In Spalte 11 wird die Summe aus den Spalten 5 bis 8 und 10 gebildet. In Spalte 12 werden die freien Minderausgaben aufgeführt (ein Betrag je Haushaltsstelle). Spalte 13 steht für erforderliche Erläuterungen zur Verfügung.
- c) In Anlage I/3, Spalten 4 und 5, sind die Ausgabereste (ohne Komplementärmittel), die aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen beim jeweiligen Einnahmetitel übertragen wurden, mit Kapitel/Titel und Betrag zu vermerken. Dieser Betrag muss nicht mit dem gesamten Ausgaberest, der bei dem jeweiligen Titel übertragen wurde, übereinstimmen.

In die Spalten 6 und 7 sind die Haushaltsstelle und der Betrag (ohne Komplementärmittel) einzutragen, die aufgrund der Mehreinnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr zusätzlich ausgegeben wurden. Die Spalten 8 und 9 stehen für den Nachweis der Inanspruchnahme der Mehreinnahmen für sonstige Zwecke zur Verfügung, die unbedingt in Spalte 11 zu erläutern sind. In Spalte 10 ist die Summe aus den Spalten 5, 7 und 9 zu bilden. Die Spalte 11 ist für erforderliche Erläuterungen vorgesehen.

- d) In Anlage I/4 sind die Einnahmen und Ausgaben aus Mitteln des Aufbauhilfefonds Sachsen 2002 einzelplanübergreifend nachzuweisen. Die Anlage I/4 ist nur dem Einzelplan 15 beizufügen. Die dortigen Angaben sind mit denen der Anlagen I/1 bis I/3 der einzelnen Einzelpläne zu synchronisieren. Der Beauftragte für den Haushalt des Einzelplanes 15 stimmt sich hierfür mit den Beauftragten für den Haushalt der obersten Staatsbehörden ab.
- e) In Anlage I/5, Spalten 1, 2 und 3, sind vom Beauftragten für den Haushalt der obersten Staatsbehörde zum Nachweis der Erwirtschaftung der Sperre nach § 41 der Sächsischen Haushaltordnung Kapitel, Titel und erwirtschafteter Betrag einzutragen. Zusätzlich ist die Erwirtschaftung der Sperre bei den entsprechenden Haupt- und Obergruppen im unteren Teil der Anlage I/5 einzutragen. Die Anlage wird vorsorglich beigefügt, falls Bewirtschaftungsmaßnahmen noch erforderlich sein sollten.
- f) Alle Spalten, die Euro-Beträge aufweisen, sind mit der Bildung einer Summe für den gesamten Einzelplan abzuschließen. Titelgruppen sind nicht als Saldo, sondern mit den einzelnen Titeln nachzuweisen. Die vom Staatsministerium der Finanzen vorgegebenen Werte sind von der jeweiligen obersten Staatsbehörde zu prüfen und zu bestätigen oder gegebenenfalls zu korrigieren. Die Endsummen der Spalten sind mit den Endsummen der Zentralrechnung je Einzelplan abzugleichen.

- g) Begründung und Erläuterung
Die Begründung für alle in Anlage I/1 ausgewiesenen Mehrausgaben soll knapp, aber aussagekräftig sein.
Die Begründung für alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorgriffe muss erkennen lassen, dass die Voraussetzungen der Unvorhergeseheneheit und der Unabweisbarkeit erfüllt waren. Die Begründung muss Aufschluss darüber geben, weshalb die Ausgabe nicht veranschlagt beziehungsweise nicht bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsgesetz zurückgestellt werden konnte. Ausgleichsstelle sowie Datum und Aktenzeichen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen sind anzugeben. Auf die Begründung von Haushaltsumschreibungen bis zu 5 000 Euro und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5 000 Euro im Einzelfall wird verzichtet; nicht jedoch auf die Ausgleichsstelle. Darüber hinaus gehende Mehrausgaben sind zu begründen, und zwar auch dann, wenn die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen allgemein erteilt ist (vergleiche Nummer 2.3.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 37 der Sächsischen Haushaltordnung).
Die Begründungen für die Umschichtungen beziehungsweise Verstärkungen gemäß § 10 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 sowie für zusätzliche Ausgaben gemäß § 10 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 sind ebenso darzu-

stellen wie diejenigen für die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorriffe. Als Erläuterung der sonstigen Mehrausgaben aufgrund von Deckungs- oder Kopplungsvermerken genügt in der Regel der Hinweis, um welche Art von Vermerk es sich handelt und zu Lasten welches Titels er in Anspruch genommen wurde. Die obersten Staatsbehörden werden gebeten, bei Maßnahmen, bei denen die Deckung aus einem anderen Einzelplan stammt, sich vor Aufstellung der Beiträge gegenseitig abzustimmen.

In die Spalten „Begründung“ beziehungsweise „Erläuterung“ der Anlagen I/1 bis I/3 sind Hinweise auf andere Anlagen aufzunehmen, zum Beispiel Hinweise auf die Anlagen V, VI, VII und so weiter.

- h) Liegt eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe nicht vor, ist neben der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder vom Staatsministerium der Finanzen abgelehnt worden ist.

2. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand von Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Absatz 1 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung) – Anlage II

- a) Sondervermögen (§ 26 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung)

Als Muster für die Nachweise über die Sondervermögen dient Anlage II/1.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- aa) Die Höhe der im Ist dargestellten Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich nach kameralen Grundsätzen, das heißt der tatsächliche Zufluss beziehungsweise Abfluss im Haushaltsjahr 2020 ist maßgeblich. Bei in Sonderbuchungsabschnitten geführten Sondervermögen entspricht dies den dort bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2020 gebuchten Zahlungen. Eine periodengerechte wirtschaftliche Zuordnung zum Beispiel von Zinsen unterbleibt.
- bb) Bestandsneutrale Veränderungen, wie zum Beispiel der Erwerb oder die Rückzahlungen von Schuldscheinen als Form der Geldanlage, sind nachrichtlich darzustellen und fließen nicht in den Jahresüberschuss-/fehlbetrag ein.
- cc) Der Bestand nach Anlage II/1 ist Teil des Vermögensbestandes, der in der Vermögensrechnung auszuweisen ist.
- dd) Bei der Aufstellung des Sondervermögens „Grundstock“ sind die zweckgebundenen Mittel gesondert darzustellen.
- ee) Bei der Aufstellung der Übersicht für das Sondervermögen „Sächsischer Coronabewältigungsfonds“ sind gemäß § 7 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Coronabewältigungsfonds Sachsen“ vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166) neben Einnahmen, Ausgaben und dem Bestand des Fonds auch die aufgenommenen Kredite und die sich daraus ergebenden Tilgungsverpflichtungen darzustellen.

- b) Rücklagen

Alle Rücklagen, für welche im Haushaltsgesetz 2019/2020 Haushaltseinheiten für die Zuführungen und Abführungen veranschlagt sind sowie Rücklagen, für welche außerplanmäßige Buchungen zur Rücklagenzuführung beziehungsweise -entnahme im Kernhaushalt erfolgen, sind in Anlage II/2 auszuweisen. Nicht nachzuweisen sind Rücklagen, welche bereits über den Nachweis der Vermögen

eines Staatsbetriebes erfasst sind (Anlage XI). Je Rücklage sind der Anfangsbestand (= Endbestand des Haushaltsjahrs 2019) und der Endbestand des Haushaltsjahrs 2020 sowie die Summe der Zuführungen und der Entnahmen im Haushaltsjahr 2020 mit Angabe der entsprechenden Haushaltseinheiten anzugeben.

3. Erklärung zur Übereinstimmung von Einzahlungen und Buchführung – Anlage III

Die Erklärung ist je Einzelplan vom jeweiligen Staatsminister oder Staatssekretär beziehungsweise Dienststellenleiter der obersten Staatsbehörde abzugeben. Die Beauftragten für den Haushalt der obersten Staatsbehörden haben sich gleichlautende Erklärungen von den Dienststellenleitern der jeweils nachgeordneten Dienststellen zuleiten zu lassen. Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten der Dienststellenleiter, die sich die Gewissheit, dass keine so genannten „schwarzen Kassen oder Fonds“ vorhanden sind, durch entsprechende Anordnungen für ihren Geschäftsbereich zu verschaffen haben.

Die Erklärung bezieht sich nicht auf organisatorische oder abrechnungstechnisch bedingte Verzögerungen beim rechnungsmäßigen Nachweis von vereinnahmten Geldern in den Büchern einer Kasse, Zahlstelle oder Geldstelle.

4. Nachweis über die Veränderungen des Gesamtsolls aufgrund von Umsetzungen – Anlage IV

Es sind die Veränderungen in den Einzelplänen, die durch Umsetzung von Haushaltsbeträgen und Vorjahresresten gemäß § 50 Absatz 1, 2 und 6 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung, § 7d Absatz 1, § 8 Absatz 6, § 10 Absatz 8 und 9 sowie § 13 Absatz 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 entstanden sind, nachzuweisen, das heißt sowohl Umsetzungen zwischen den Einzelplänen als auch innerhalb des Einzelplans. Die aufzunehmenden Beträge sind einzeln nach Titeln aufzuführen. Soweit ganze Kapitel oder Titelgruppen geschlossen umgesetzt wurden, genügt die Angabe der Kapitel- beziehungsweise Titelgruppensumme. Die Anlage ist in Abschnitt A – Einnahmen – und Abschnitt B – Ausgaben – zu gliedern. Für jeden Abschnitt ist eine Summe zu bilden.

5. Nachweis der Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln zu Lasten Kapitel Titel – Anlage V

Verstärkungsmittel weisen alle Titel und Titelgruppen in den Sammelkapiteln und im Kapitel „Allgemeine Bewilligungen“ auf, die im Haushaltsermerk den Zusatz „der rechnungsmäßige Nachweis erfolgt bei den verstärkten Haushaltseinheiten“ oder in der Zweckbestimmung den Begriff „Verstärkungsmittel“ enthalten. Die Inanspruchnahme dieser Verstärkungsmittel ist in Anlage V titelgenau nachzuweisen.

Sobald Verstärkungsmittel einzelplanübergreifend in Anspruch genommen wurden, sind in der Spalte „Bemerkungen“ der Anlage V Datum, Betrag und Aktenzeichen der Zuweisung der Verstärkungsmittel einzutragen.

Die Beauftragten für den Haushalt der obersten Staatsbehörden erstellen die Anlage und nehmen sie in ihren Beitrag zur Haushaltserrechnung auf. Wurden Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 15 zugewiesen, senden sie diese Anlage zusätzlich in reinschriftlicher Form und in Dateiform an den Beauftragten für den Haushalt des Einzelplanes 15 im Staatsministerium der Finanzen. Dieser erstellt daraus die Anlage V für seinen Beitrag zur Haushaltserrechnung.

Für Verstärkungen aus dem Gesamthaushalt gemäß § 10 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 ist keine Anlage V zu erstellen.

6. Nachweis der Einsparungen zu Gunsten der bei Kapitel Titel ausgebrachten globalen Minderausgabe – Anlage VI

Die im Einzelplan erwirtschafteten globalen Minderausgaben sind titelgenau nachzuweisen. Im Haushaltsjahr 2020 wurde im Einzelplan 15 durch das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020) vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 161) eine globale Minderausgabe bei Kapitel 15 03 Titel 462 01 in Höhe von 265 000 000 Euro veranschlagt, die in den Einzelplänen zu erwirtschaften ist.

7. Nachweis über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 14 – Anlage VII

Die Anlage ist entsprechend der im Haushaltsgesetz 2019/2020 beim Einzelplan 14 per Haushaltsvermerk Nummern 1 und 5 veranschlagten Deckungsmöglichkeiten in zwei Übersichten (VII/1 und VII/2) gegliedert. Sie ist nur vom Staatsministerium der Finanzen, vom Beauftragten für den Haushalt des Einzelplanes 14, zu erstellen.

8. Nachweis der maßnahmebezogenen Zuordnung der Mittel für Kleine Baumaßnahmen im Einzelplan 14 – Anlage VIII

Die Anlage ist nur vom Staatsministerium der Finanzen, vom Beauftragten für den Haushalt des Einzelplanes 14, zu erstellen.

9. Anlage Anmietverhältnisse im Einzelplan 14 – Anlage IX

Vom Beauftragten für den Haushalt des Einzelplanes 14 ist eine Anlage „Anmietverhältnisse“ beizufügen. Auszuweisen ist die Anzahl der Anmietverhältnisse im Einzelplan 14 mit einer Jahresbruttomiete größer 1 Million Euro.

10. Nachweis der Bauausgaben in den Einzelplänen 07 und 09 – Anlage X

Diese Anlage besteht für das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und für das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aus den folgenden Übersichten:

Für Einzelplan 07:

- Anlage X/1 Kapitel 07 06 Titel 771 75,
- Anlage X/2 Kapitel 07 06 Titel 780 75.

Für Einzelplan 09:

- Anlage X/1 Kapitel 09 20,
- Anlage X/2 Kapitel 09 21,
- Anlage X/3 Kapitel 09 22,
- Anlage X/4 Kapitel 09 23.

In die Übersichten sind von den jeweiligen Ressorts die aktuellen Gesamtkosten, die Soll-Werte 2020 gemäß Haushaltsgesetz sowie die Ist-Werte 2020 maßnahmebezogen einzutragen. Dabei sind auch die im Haushaltsgesetz verbindlich veranschlagten, aber nicht im Haushaltsjahr 2020 durchgeführten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

11. Übersichten über den Jahresabschluss bei Staatsbetrieben und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden sowie NSM-Echtbetrieben – Anlagen XI und XII

Von den Ressorts sind für alle Staatsbetriebe in Anlage XI Informationen zu den Zuführungen und Ablieferungen des Jahres 2020 anzugeben (vergleiche

Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 26 der Sächsischen Haushaltsgesetz). Darzustellen sind alle im jeweiligen Kapitel für den Staatsbetrieb aufgeführten sowie im Haushaltsvollzug eingerichteten außerplanmäßigen Haushaltsstellen (einschließlich Zuführungen an Generationenfonds). Eventuelle Zuführungen aus anderen Haushaltsstellen (zum Beispiel aus Einzelplan 15) sind nicht aufzunehmen. Zu jedem Staatsbetrieb sind die Zuführungen und Ablieferungen jeweils auch als Summe auszuweisen.

Die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Staatsbetriebe und die Bilanzen der Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden, sind in geprüfter Form als Anlage XII beizufügen. Für Einrichtungen, die als NSM-Echtbetrieb geführt werden und für welche im Haushaltsgesetz entsprechende Planungstabellen vorhanden sind, ist ebenfalls eine Bilanz in geprüfter Form als Anlage XII beizufügen.

Sollte im Ausnahmefall die geprüfte Form nicht vorliegen, ist die ungeprüfte Form beizufügen. Falls die ungeprüfte Form veröffentlicht wird, kann die zuständige oberste Staatsbehörde die geprüfte Form nachträglich, das heißt in der Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2021, veröffentlichen.

Die Bilanzen der Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt oder als NSM-Echtbetrieb geführt werden, sind auch Bestandteil der Vermögensrechnung. Auf die ergänzende Meldepflicht für die Vermögensrechnung nach Abschnitt F Ziffer II wird hingewiesen.

Die Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer über die Jahresabschlüsse sind dem Rechnungshof spätestens bis zum Ende des auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Jahres zu übersenden.

12. Gesamtbetrag und Anzahl der nach § 59 der Sächsischen Haushaltsgesetz niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche – Anlage XIII

Der Gesamtbetrag sowie die Anzahl der nach § 59 der Sächsischen Haushaltsgesetz sowohl vom Freistaat Sachsen direkt als auch von Dritten, die vom Freistaat Sachsen dazu ermächtigt wurden, niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche ist für jeden Einzelplan in einer Summe in der Anlage XIII mitzuteilen.

13. Übersicht zum Mittelabfluss aus Kapitel 15 21 „Betriebe und Beteiligungen“ – Anlage XIV

Es sind die tatsächlich an Betriebe und Beteiligungen des Freistaates Sachsen ausgereichten titel- und unternehmensbezogenen Haushaltssmittel darzustellen. Zusätzlich sind die aus dem Corona-Bewältigungsfonds ausgereichten Mittel an die Betriebe und Beteiligungen titel- und unternehmensbezogen auszuweisen. Dabei sind Angaben zu Höhe, Form (Zuschüsse, Kapitalzuführungen, Darlehen) und zu den mit den Fondsmitteln begünstigten Unternehmen darzustellen. Die Anlage XIV erstellt der Beauftragte für den Haushalt des Einzelplanes 15.

14. Nachweis der Verwendung der Staatslotterieeinnahmen – Anlage XV

Die Erträge aus Staatslotterieveranstaltungen (Kapitel 15 21 Titel 123 01) zum Stand Abschluss 2020 sind bezüglich ihrer Verwendung nachzuweisen. Die nachzuweisenden Beträge werden vom Staatsministerium der Finanzen mit der Übersendung der Zentralrechnung bekannt gegeben. Die Verwendung der Erträge aus Staatslotterieveranstaltungen in Höhe der entsprechenden Beträge ist titelkonkret für den Einzelplan für die Verwendungsbereiche Suchtprävention, Sport, Kultur, Umwelt, Jugend und Wohlfahrtspflege nachzuweisen.

Dabei darf es sich nur um reine Landesmittel handeln. Mittel zur Suchtprävention sind vorrangig zuzuordnen.

15. Abschlussvermerk – Anlage XVI

Die obersten Staatsbehörden haben auf einer gesonderten letzten Seite den Abschlussvermerk zu zeichnen.

16. Zusätzliche oder veränderte Anlagen

Nach Erlass dieser Verwaltungsvorschrift gegebenenfalls erforderliche zusätzliche oder veränderte Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung werden mit gesondertem Schreiben an die obersten Staatsbehörden bekannt gegeben.

E. Formvorschriften

Die Unterschriften auf den Anlagen III und XVI sind mit solchen dokumentenechten Schreibmitteln zu vollziehen, die eine gut leserliche Kopie ermöglichen. Als einheitliche Schriftart für die Anlagen ist „Arial“ zu benutzen. Der in den Mustern vorgegebene Rand (links, rechts, oben und unten je 2 Zentimeter) ist einzuhalten. Als erstes Vorblatt vor der Zentralrechnung des jeweiligen Einzelplans der obersten Staatsbehörde ist ein Abkürzungsverzeichnis und als zweites Vorblatt die Auflistung der zum Einzelplan gehörenden Anlagen beizufügen (vergleiche Abschnitt D Ziffer I).

F.

Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen – Stand 31. Dezember 2020 –

Nach Artikel 99 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie §§ 86 und 73 der Sächsischen Haushaltswirtschaft ist über das Vermögen und die Schulden ein Nachweis zu erbringen.

Die Anlagen und zugehörigen Nachweise sind sowohl in Papierform, als auch in elektronischer Form (Dateien per E-Mail) einzureichen. Fehlmeldungen sind erforderlich. Die Nachweise zu den Anlagen VR I Teil 2 sowie Anlagen VR II bis XI sind unterschrieben in Papierform einzureichen. Die Nachweise sind mit Beständen zum 31. Dezember 2020 zu erstellen. Die Dateien sind per E-Mail zu senden an:

vermoegensrechnung@smf.sachsen.de.

Änderungen in Bezug auf die einzureichenden Anlagen und Nachweise sowie auf das Meldeverfahren nach Ziffer IX, die sich aus der Einführung eines integrierten IT-Verfahrens zur Erstellung der Vermögensrechnung ergeben, werden vom Staatsministerium der Finanzen mit gesondertem Schreiben erlassen.

I. Sachanlagen

1. Grundvermögen des Freistaates Sachsen

Das Grundvermögen des Freistaates Sachsen ist art-, mengen- und wertmäßig nachzuweisen.

Die Datenermittlung und -bereitstellung des Grundvermögens erfolgt grundsätzlich durch Abteilung IV des Staatsministeriums der Finanzen und das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Grundvermögen des Freistaates Sachsen, welches in den Nebenhaushalten bilanziert wird, wird von den

Nebenhaushalten gemeldet. Nebenhaushalte sind Einrichtungen und Vermögen des Freistaates, bei denen das Land Eigentümer ist oder eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt. Dazu zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Sondervermögen sowie Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden.

Sofern darüber hinaus in den Ressorts Grundvermögen des Freistaates Sachsen verwaltet wird, ist dieses art-, mengen- und wertmäßig zu erfassen und dem Staatsministerium der Finanzen nachzuweisen.

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen stimmen sich die meldepflichtigen Stellen ab.

Anlage VR I Teil 1.1 Grundvermögen für eigene Zwecke – Gesamtübersicht

Anlage VR I Teil 1.2 Grund und Boden gesamt

Anlage VR I Teil 1.3 Bodenwert nach Nutzungsarten

Anlage VR I Teil 1.4 Bauwerke gesamt

Anlage VR I Teil 1.5 Baukörper nach Bauwerkszuordnung und Bauzustand

Anlage VR I Teil 1.6 Gebäude

Anlage VR I Teil 1.7 Außenanlagen

Anlage VR I Teil 1.8 Sonstige Bauwerke für technische Zwecke

Anlage VR I Teil 1.9 Anlagen im Bau nach Bauwerkszuordnung

Anlage VR I Teil 2 Nebenhaushalte

Anlage VR I Teil 3.1 Straßeninfrastruktur – Gesamtübersicht Anfangsbestand

Anlage VR I Teil 3.2 Straßeninfrastruktur – Gesamtübersicht Endbestand

Anlage VR I Teil 4 Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zusammenhang mit Straßeninfrastruktur

2. Kulturgüter

Die Kulturgüter des Freistaates Sachsen sind art-, mengen- und wertmäßig nachzuweisen. Die Datenermittlung und -bereitstellung für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgt grundsätzlich durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen.

II. Unmittelbare Beteiligungen des Freistaates Sachsen und Staatsbetriebe – Anlagen VR II bis VR VII

Von den Ressorts sind alle unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts und an Unternehmen des öffentlichen Rechts sowie Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden, zu erfassen.

Bei den unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen Rechts sind auch diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachzuweisen, welche nicht über eine Stammkapitaleinlage verfügen, jedoch kaufmännisch buchen (Bilanzen aufstellen) und Eigenkapitalwerte ausweisen – dies betrifft unter anderem die Studentenwerke sowie die Universitätskliniken.

Anlage VR II Überblick über die unmittelbaren Beteiligungen und Staatsbetriebe

Anlage VR III Börsennotierte Aktien

Anlage VR IV Nicht-börsennotierte Aktien

Anlage VR V Teil 1 Sonstige Anteilsrechte – Unternehmen des privaten Rechts

Anlage VR V Teil 2	Sonstige Anteilsrechte – Unternehmen/ Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Hochschulen (soweit kaufmännische Jahresabschlüsse erstellt werden)
Anlage VR V Teil 3	Sonstige Anteilsrechte – Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden
Anlage VR VI	Forderungen und Verbindlichkeiten der unmittelbaren Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen
Anlage VR VII	Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen sowie Rückstellungen der Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden

Zu erfassen und zu melden sind Werte der feststehenden, geprüften Bilanzen. Insoweit geprüfte Bilanzen noch nicht vorliegen, sind die Werte aus ungeprüften Bilanzen auszuweisen oder Werte der geprüften Bilanzen des Vorjahres. Hierauf ist bei der Meldung je Einzelfall konkret hinzuweisen. Die den Meldungen zugrundeliegenden Bilanzen sind an Abteilung II des Staatsministeriums der Finanzen zu übermitteln.

Die zu meldenden Werte ergeben sich aus den Anlagen VR III bis VR VII sowie aus Anlage VR XII. Anlage VR II wird durch die für die Vermögensrechnung zuständige Stelle des Staatsministeriums der Finanzen anhand der von den Ressorts gemeldeten Anlagen VR III bis VR V erstellt.

Bei den Sonderposten (SoPo) sind die Sonderposten aus investiven Zuweisungen und Zuschüssen darzustellen. Neben der Summe der SoPo ist als Anteil des Freistaates Sachsen der SoPo-Wert darzustellen, welcher sich aus investiven Zuweisungen und Zuschüssen des Freistaates Sachsen ergibt.

Bei den Anlagen VR VI und VR VII ist zu beachten, dass die Darlehensverbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen nicht als Verbindlichkeiten anzugeben sind. Die Darlehensverbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen entsprechenden Darlehensforderungen des Freistaates Sachsen gegenüber seinen Beteiligungen. Diese sind gemäß Ziffer V Nummer 1 zu melden (Anlagen VR IX und VR X).

Für Staatsbetriebe und Hochschulen, die kaufmännische Jahresabschlüsse erstellen, sind diese in einem maschinell lesbaren Dateiformat vorzulegen. Alternativ ist die Anlage VR XII auszufüllen. Hierin sind die Bilanzen der Einrichtungen in der Struktur der Standards für die staatliche doppelte Buchführung nach § 7a in Verbindung mit § 49a des Haushaltsgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu erfassen.

III. Stiftungen des Freistaates Sachsen – Anlage VR VIII

Von den Ressorts sind mit dem Muster diejenigen Stiftungen zu erfassen, deren Vermögen und Schulden dem Freistaat Sachsen wirtschaftlich zurechenbar sind. Der Freistaat Sachsen muss Zugriff auf das jeweilige Stiftungsvermögen haben. Der Ausweis des Stiftungsvermögens hat mit dem Reinvermögen zu erfolgen, das heißt dem Saldo der gesamten Vermögens- und Schuldpositionen der Stiftung. Zusätzlich sind die Forderungen und Verbindlichkeiten der Stiftung nachrichtlich aufzuführen.

Bei dieser Übersicht ist zu beachten, dass die Darlehensverbindlichkeiten der Stiftungen gegenüber dem Freistaat Sachsen nicht als Verbindlichkeiten anzugeben sind. Die Darlehensverbindlichkeiten der Stiftungen gegenüber dem Freistaat Sachsen entsprechenden Darlehensforderungen des Freistaates Sachsen gegenüber seinen Stiftungen. Diese sind gemäß Ziffer V Nummer 1 zu melden (Anlagen VR IX und VR X).

Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen sowie die absoluten und prozentualen Anteile des Freistaates Sachsen an den als Sonderposten nachgewiesenen Zuweisungen und Zuschüssen sind nur anzugeben, sofern die Stiftung eine Bilanz erstellt. Die den Meldungen zugrundeliegenden Bilanzen sind an Abteilung II des Staatsministeriums der Finanzen zu übermitteln.

Für die wirtschaftliche Zurechenbarkeit der Stiftungen zum Freistaat Sachsen und die Zugriffsmöglichkeit des Freistaates Sachsen gelten folgende Kriterien:

- 1. Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts:**
Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind nicht zu erfassen.
- 2. Nicht rechtsfähige (unselbständige) Stiftungen des bürgerlichen Rechts:**
Die Erfassung nicht rechtsfähiger (unselbständiger) Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist im Einzelfall zu prüfen. Das Stiftungsvermögen ist dem Freistaat Sachsen wirtschaftlich zurechenbar, wenn er den das Stiftungsgeschäft darstellenden schuldrechtlichen Vertrag beenden kann und Anfallsberechtigter ist. Unerheblich ist dabei, ob der Freistaat Sachsen bei Auflösung das Vermögen nur entsprechend des Stiftungszwecks nutzen darf. Es kommt nur darauf an, dass das Vermögen dem Freistaat Sachsen zuzurechnen ist, wenn auch mit einer Zweckbindung.
- 3. Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts:**
Die Erfassung rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts ist im Einzelfall zu prüfen. Das Stiftungsvermögen ist dem Freistaat Sachsen wirtschaftlich zurechenbar, wenn er es jederzeit kraft Gesetzes auflösen kann und Anfallsberechtigter ist. Unerheblich ist dabei, ob der Freistaat Sachsen bei Auflösung das Vermögen nur entsprechend dem Stiftungszweck nutzen darf. Es kommt nur darauf an, dass das Vermögen dem Freistaat Sachsen zuzurechnen ist, wenn auch mit einer Zweckbindung.

IV. Rücklagen, Sondervermögen, gesonderte Geldvermögensbestände

- Ergänzend zu den im Abschnitt D Ziffer II Nummer 2 zu meldenden Sondervermögen und Rücklagen ist durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen und die Landesjustizkasse Chemnitz eine Übersicht über die verwahrten Bestände der Sondervermögen und Rücklagen zu übersenden.
- Neben den gemäß Abschnitt D Ziffer II Nummer 2 zu meldenden Sondervermögen nach § 26 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsgesetz existieren weitere gesondert geführte, einem bestimmten Zweck dienende Geldvermögensbestände (zum Beispiel Fonds), die

überjährig bestehen (keine Abführung der Mittel an den Haushalt am Jahresende). Diese Geldvermögensbestände sind von den Ressorts mit Name und Bestand zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres zu melden (Anlage VR XIII). Sofern aus den Geldvermögensbeständen Darlehen ausgereicht werden, zählen die ausgereichten Darlehen zum Bestand. Das mögliche Ausfallrisiko der Darlehen ist durch das Ressort anzugeben. Sondervermögen sind auch zu melden, wenn der Bestand „Null“ beträgt, damit ein vollständiger Gesamtüberblick aller Sondervermögen abgebildet werden kann.

V.

Forderungen des Freistaates Sachsen

Forderungen des Freistaates Sachsen sind gegenüber Dritten bestehende finanzielle privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, deren Höhe und Fälligkeit am Stichtag 31. Dezember feststehen. Der Fälligkeitstag der Forderungen kann in der Zukunft, am 31. Dezember oder in der Vergangenheit liegen.

1. Darlehensforderungen – Anlagen VR IX und Anlage VR X

Forderungen aus ausgereichten Darlehen sind unabhängig davon anzugeben, ob der Rückzahlungsstermin (Fälligkeit) bereits exakt feststeht und/oder die Höhe der zurückzuzahlenden Beträge sich später noch ändern kann. Es ist entscheidend, dass die Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen gewährt wurden. Unerheblich ist, ob die Ressorts die Darlehen eigenständig bewilligen und ausreichen oder sich dabei eines Dritten – zum Beispiel der Sächsischen Aufbaubank (SAB) – bedienen. Auch an unmittelbare Beteiligungen, Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden, sowie an Stiftungen des Freistaates Sachsen ausgereichte Darlehen sind anzugeben. Zu den Darlehen zählen zudem stille Beteiligungen/Einlagen. Das Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, ermittelt die Forderungen des Freistaates Sachsen aus der Gewährung von Darlehen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung.

2. Offene Sollstellungen der Kassen

- a) Die Hauptkasse und die Landesjustizkasse melden die Summen der von ihnen im Kassenbuchführungsverfahren aus dem Haushaltsjahr 2020 ins Haushaltsjahr 2021 übernommenen Sollstellungen sowie eine Untergliederung nach:
 - aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
 - bb) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
 - cc) privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
 - dd) sonstige privatrechtliche Forderungen.
Eventuelle Wertberichtigungen werden durch das Staatsministerium der Finanzen vorgenommen.
- b) Die Landesjustizkasse meldet die offenen Forderungen aus dem „Verfahren automatisierte Kosten-einziehung“ untergliedert nach:
 - aa) Gerichtskosten
 - bb) Geldstrafenvollstreckungsverfahren
 - cc) Ansprüche auf Zahlung gemäß § 1 Nummer 4a und 4b des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist.

3. Steuerforderungen

- a) Abteilung III des Staatsministeriums der Finanzen meldet zum Stichtag 31. Dezember 2020 alle festgesetzten beziehungsweise zum Soll gestellten Steuerforderungen einschließlich steuerlicher Nebenleistungen aus dem Steuererhebungsverfahren. Die Steuerforderungen aus im Januar eingehenden Anmeldungen für Anmeldungszeiträume der Vorjahre sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Ausweis erfolgt getrennt nach Steuerarten und brutto, also ohne Kürzung von Bund/Kommunen-Anteilen wegen abweichender Ertrags Höhe. Die unterschiedliche Werthaltigkeit der Forderungen ist in einem Wertberichtigungsverfahren zu berücksichtigen.
- b) Das Landesamt für Steuern und Finanzen meldet zum Zwecke der Ermittlung der aus Anstrich a) nicht auf den Freistaat Sachsen entfallenden Steueranteile die sog. „Zusammenstellung der Summen nach Steuergläubigern für das 1. Quartal 2021“ (Vordruck GN) mit den darin enthaltenen prozentualen Ertragsanteilen des Freistaates Sachsen.
- c) Das Landesamt für Steuern und Finanzen meldet die gegenüber Bundesländern aus der unmittelbaren Steuerberechtigung nach § 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, bestehenden offenen Steuerforderungen.

4. Rückforderungen aus der Gewährung von Fördermitteln

Abteilung V des Staatsministeriums der Finanzen stellt die Übersicht zu den sich aus der Fördermitteldatenbank FÖMISAX ergebenden Rückforderungen von Fördermitteln des Freistaates Sachsen zum Stichtag 31. Dezember 2020, für die keine Annahmeanordnungen erteilt wurden, in einem maschinell lesbaren Dateiformat zur Verfügung.

5. Forderungen aus Zuweisungen, Erstattungen, Transfers

Von den Ressorts sind die zum Stichtag 31. Dezember 2020 bestehenden offenen Forderungen gegenüber der Europäischen Union (EU) aufgrund der Vorfinanzierung von Ausgaben aus Mitteln der EU-Strukturfonds (Erstattungsansprüche aufgrund geleisteter Ist-Ausgaben) getrennt nach Förderzeiträumen zu melden. Bei diesen Forderungen gegenüber der EU ist es abweichend von der Definition der Forderungen (siehe Ziffer V Absatz 1) nicht erforderlich, dass der Fälligkeitstag bereits feststeht. Eventuelle Wertberichtigungen werden durch die jeweiligen Ressorts vorgenommen.

6. Sonstige Forderungen – Anlage VR XI

Als „Sonstige Forderungen“ sind von den Ressorts alle übrigen, zum Stichtag 31. Dezember 2020 bekannten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Freistaates Sachsen auszuweisen, für welche noch keine Annahmeanordnungen gegenüber einer Kasse erteilt und somit noch keine Sollstellungen in einer Kasse aufgebaut wurden (Nummer 2). Dabei ist zu beachten, dass nicht nochmals als Forderungen ausgewiesen werden:

- a) Darlehensforderungen (Nummer 1)
- b) Steuerforderungen (Nummer 3)
- c) als Forderungen der unmittelbaren Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen (Ziffer II), offene Sollstellungen der Kasse (Nummer 2) oder offene Rückforderungen der SAB (Nummer 4) erfasste

Rückforderungen aus der Gewährung von Fördermitteln.

Forderungen gegenüber unmittelbaren Beteiligungen, Staatsbetrieben und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden sowie Forderungen gegenüber Stiftungen des Freistaates Sachsen, die nach den Ziffern II und III gemeldet werden (Verbindlichkeiten nach Ziffern II und III sind gleichzeitig Forderungen des Freistaates Sachsen) sind hier nicht nochmals aufzuführen. Ausfallrisiken sind bei der Meldung der Werte der sonstigen Forderungen zu berücksichtigen. Die sonstigen Forderungen sind dementsprechend in der Höhe anzugeben, in welcher sie voraussichtlich realisiert werden können.

VI. Pensionsverpflichtungen

Abteilung IV des Staatsministeriums der Finanzen ermittelt die Höhe der zum 31. Dezember 2020 bestehenden Pensionsverpflichtungen.

VII. Verbindlichkeiten

1. Steuerverbindlichkeiten

- a) Abteilung III des Staatsministeriums der Finanzen meldet zum Stichtag 31. Dezember 2020 alle entstandenen und nicht ausgezahlten Steuerverbindlichkeiten einschließlich steuerlicher Nebenleistungen aus dem Steuererhebungsverfahren. Der Ausweis erfolgt getrennt nach Steuerarten und brutto, also ohne Kürzung von Bund/Kommunen-Anteilen wegen abweichender Ertragshöheit.
- b) Das Landesamt für Steuern und Finanzen meldet zum Zwecke der Ermittlung der aus Anstrich a) nicht auf den Freistaat Sachsen entfallenden Steueranteile die sogenannte „Zusammenstellung der Summen nach Steuergläubigern für das 1. Quartal 2021“ (Vordruck GN) mit den darin enthaltenen prozentualen Ertragsanteilen des Freistaates Sachsen.
- c) Das Landesamt für Steuern und Finanzen meldet die gegenüber Bundesländern aus der unmittelbaren Steuerberechtigung nach § 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, bestehenden offenen Steuerverbindlichkeiten.

2. Fördermittelverbindlichkeiten

Abteilung V des Staatsministeriums der Finanzen stellt die Übersicht zu den sich aus der Fördermitteldatenbank FÖMISAX ergebenden Fördermittelverbindlichkeiten des Freistaates Sachsen zum Stichtag 31. Dezember 2020, denen keine Auszahlungsanordnungen gegenüberstehen, in einem maschinell lesbaren Dateiformat zur Verfügung.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Hauptkasse und die Landesjustizkasse ermitteln die am Ende des Jahres 2020 im Kassenbuchführungsverfahren erfassten Auszahlungsanordnungen, die im Folgejahr auszuführen sind.

VIII. Bürgschaften

Abteilung IV des Staatsministeriums der Finanzen ermittelt den Bestand der vom Freistaat Sachsen eingegangenen Bürgschaften in Summe sowie untergliedert in Bürgschaften

1. für Unternehmen mit Landesbeteiligung und juristische Personen des öffentlichen Rechts, für die der Freistaat Gewährträger ist,
2. zur Sicherung einer kostengünstigen Refinanzierung der SAB,
3. Wohnungsbau, Wirtschaftsförderung, Land- und Forstwirtschaft, Sozialer Bereich,
4. Freistellungen im Rahmen der atomrechtlichen Deckungsvorsorge.

Des Weiteren ist anzugeben, mit welchen Beträgen der Freistaat Sachsen vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus ist in Summe anzugeben, in welcher Höhe mit der Inanspruchnahme der Bürgschaften in den kommenden zwei Jahren und in den kommenden vier Jahren zu rechnen ist.

IX. Meldeverfahren zur Vermögensrechnung

1. Die gemäß Ziffer I Nummer 1 (Grundvermögen des Freistaates Sachsen) meldepflichtigen Stellen sind aufgefordert, den Nachweis über das Grundvermögen

bis spätestens zum 2. August 2021

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung IV, zu übersenden. Abteilung IV des Staatsministeriums der Finanzen übersendet die vollständigen Übersichten zum Grundvermögen gesammelt an Abteilung II des Staatsministeriums der Finanzen

bis spätestens zum 1. September 2021.

2. Die gemäß Ziffer I Nummer 2 (Kulturgüter) meldepflichtigen Stellen sind aufgefordert, den Nachweis über die Kulturgüter

bis spätestens zum 2. August 2021

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, zu übersenden.

3. Die gemäß Ziffer II für Beteiligungen des Freistaates Sachsen meldepflichtigen Stellen sind aufgefordert, den Nachweis über die unmittelbaren Beteiligungen

bis spätestens zum 2. August 2021

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, zu übersenden. Für Beteiligungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen sind die Nachweise der Abteilung IV zu übersenden. Abteilung IV des Staatsministeriums der Finanzen fertigt die Gesamtübersichten zu den Beteiligungen für den Geschäftsbereich (außer Anlage VR II) und übersendet diese an Abteilung II des Staatsministeriums der Finanzen

bis spätestens zum 1. September 2021.

4. Die Übersichten nach Ziffer II zu den Staatsbetrieben und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden, die Nachweise gemäß Ziffern III (Stiftungen) und IV (gesonderte Geldvermögensbestände) sowie die

Nachweise gemäß Ziffer V (Forderungen) sind von den meldepflichtigen Stellen

bis spätestens zum 2. August 2021

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, zu übersenden.

5. Die Meldungen zu den Ziffern VI (Pensionsverpflichtungen), VII (Verbindlichkeiten) und VIII (Bürgschaften) sind von den meldepflichtigen Stellen

bis spätestens zum 2. August 2021

dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung II, zu übersenden.

6. Für die Erstellung der Vermögensrechnung erforderliche zusätzliche Informationen zu den einzelnen Vermö-

gens- und Schuldenpositionen werden vom Staatsministerium der Finanzen mit gesonderten Schreiben von den Ressorts abgefordert.

Die Ressorts stellen sicher, dass sowohl für die Meldungen zur Haushaltsrechnung als auch für die Meldungen zur Vermögensrechnung dieselbe Datengrundlage verwandt wird.

G.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Rechnungslegung 2019 vom 17. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 214) zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 8. Januar 2021

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Anhang: Muster zu Anlagen zur Haushalts- und Vermögensrechnung 2020

Begründung und Erläuterung der Mehrausgaben (MeA)

Kapitel	Titel	MeA laut Zentralrechnung	EUR	Deckungsfähigkeit (inklusive Verstärkung)	Umschichtung beziehungsweise Verstärkung gemäß § 10 Abs. 4 HG 2019/2020	Kopplung mit Einnahmen	EUR	zusätzliche Ausgaben gemäß § 10 Abs. 1 HG 2019/2020	EUR	überplannmäßige Ausgaben gemäß § 37 SäHO	EUR	Sonstige Rechtsgrundlagen	EUR	nachträglich: Vorräte zu Lasten 2021	EUR	Summe EUR	Begründung/Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12=Summe 4 bis 10	13					

Inanspruchnahme der Minderausgaben (MiA)

Inanspruchnahme der Mehreinnahmen (MeE)

Kapitel	Titel	MeE laut Zentral- rechnung EUR	Inanspruchnahme der Mehreinnahmen für					Summe der Inanspruch- nahme EUR	Erläuterung	
			Übertragung von Ausgabebestien (ohne Komplementärmittel)	Kapitel/Titel	Betrag EUR	Ausgaben	Kapitel/Titel	Betrag EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10=5+7+9	11
Summe:										

Epl. Anlage I/5

Haushaltsjahr 2020

**Nachweis
der Erwirtschaftung der Sperre gemäß § 41 SäHO**

Einsparung bei			Einsparung bei		
Kapitel	Titel	Betrag EUR	Kapitel	Titel	Betrag EUR
1	2	3	4	5	6
Zwischensumme:			Endsumme:		

Die Sperre gemäß § 41 SäHO wurde bei nachfolgenden Haupt- und Obergruppen erwirtschaftet:

Betrag in EUR

Personalausgaben	HGr. 4
Sächliche Verwaltungsausgaben	OGr. 51 bis 54
Zinsausgaben	OGr. 56 und 57
Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	HGr. 6
Baumaßnahmen	HGr. 7
Sonstige Sachinvestitionen	OGr. 81 und 82
Investitionsfördermaßnahmen	OGr. 83 bis 89
Besondere Finanzierungsausgaben	HGr. 9

Übersicht Sondervermögen "....."
Kapitel

Titel	Zweckbestimmung	Ist 2020
		in EUR
	Anfangsbestand (= Endbestand des Haushaltjahres 2019) davon Bestand Schuldscheine (als Form der Geldanlage) davon Kassenbestand (=Liquidität)	
	<u>Einnahmen</u>	Summe Einnahmen:
	<u>Ausgaben</u>	Summe Ausgaben:
	Endbestand des Haushaltjahres davon Bestand Schuldscheine (als Form der Geldanlage) davon Kassenbestand (=Liquidität)	

Nachrichtlich:

Bestandsneutrale Veränderungen: Einnahmen aus der Rückzahlung von Schuldscheinen Erwerb von Schuldscheinen	
---	--

Übersicht über den Bestand an Rücklagen

Bezeichnung der Rücklage	Anfangsbestand (= Endbestand des Haushalt- jahres 2019)	Zuführungen				Entnahmen	Endbestand des Haushalt- jahres
		Kapitel	Titel	Beitrag	Kapitel	Titel	Beitrag
	EUR		EUR		EUR		EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
							9

Epl. Anlage III

Haushaltsjahr 2020

Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und Verwaltungsüberwachung während des vorgenannten Haushaltsjahres keine Anhaltspunkte für Einzahlungen in meinem Geschäftsbereich ergeben haben, die nicht in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen sind.

oberste Staatsbehörde

Datum

(Unterschrift des Staatsministers oder Staatssekretärs/
Amtschefs beziehungsweise Dienststellenleiters der
obersten Staatsbehörde)

Epl. Anlage IV

Haushaltsjahr 2020

Nachweis
über die Veränderungen des Gesamtsolls aufgrund von Umsetzungen

Veränderungen bei			ressortübergreifende Umsetzungen bei		Zustimmung des SMF	
Kapitel	Titel	Gesamtsoll EUR	Kapitel	Titel	vom, Az. (Rechtsgrundlage *)	
1	2	3	4	5	6	
1. Gesamtsoll des Einzelplans: **)						
2. Erhöhungen (mit Vorzeichen +) aufnehmende Haushaltsstelle			abgebende Haushaltsstelle			
Kapitel	Titel		Kapitel	Titel		
3. Summe der Erhöhungen (+):						
4. Verminderungen (mit Vorzeichen -) abgebende Haushaltsstelle			aufnehmende Haushaltsstelle			
Kapitel	Titel		Kapitel	Titel		
5. Summe der Verminderungen (-):						
6. Saldo aus 3. und 5.						
7. Neues Gesamtsoll des Einzelplans laut Zentralrechnung: (7. = 1. + 6.)						

*) Bei Umsetzungen, die nicht aufgrund § 50 Abs. 1 SäHO (und § 50 Abs. 6 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SäHO), sondern aufgrund § 50 Abs. 2 SäHO (und § 50 Abs. 6 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SäHO), § 7d Abs. 1, § 8 Abs. 6, § 10 Abs. 8 und 9 oder § 13 Abs. 1 S. 2 HG 2019/2020 vorgenommen wurden, ist die jeweilige Rechtsgrundlage als Klammerzusatz anzugeben.

**) Gesamtsoll des Einzelplans = Haushaltsbetrag (Soll) der Gesamtausgaben des Einzelplanes entsprechend beschlossenem Haushaltsplan zuzüglich Ausgabereste (einschließlich Vorgriffe zu Lasten 2020)

Epl. Anlage V

Haushaltsjahr 2020

Nachweis der Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln zu Lasten Kapitel Titel

***) Sobald Verstärkungsmittel einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, sind in der Spalte "Bemerkungen" Datum, Betrag und Aktenzeichen der Zuweisung dieser Mittel einzutragen.**

Epl. Anlage VI

Haushaltsjahr 2020

**Nachweis
der Einsparungen zu Gunsten der bei Kapitel Titel ausgebrachten
globalen Minderausgabe**

Einsparung bei			Einsparung bei		
Kapitel	Titel	Betrag EUR	Kapitel	Titel	Betrag EUR
1	2	3	4	5	6
Zwischensumme:			Endsumme:		

Die globale Minderausgabe wurde bei nachfolgenden Hauptgruppen (HGr.) und Obergruppen (OGr.) erwirtschaftet:

	Betrag in EUR
Personalausgaben	HGr. 4
Sächliche Verwaltungsausgaben	OGr. 51 bis 54
Zinsausgaben	OGr. 56 und 57
Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	HGr. 6
Baumaßnahmen	HGr. 7
Sonstige Sachinvestitionen	OGr. 81 und 82
Investitionsförderungsmaßnahmen	OGr. 83 bis 89
Besondere Finanzierungsausgaben	HGr. 9

Nachweis über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 14

**bei den Gruppen 711 bis 899 der Kapitel 14 01 bis 14 40
gemäß dem globalen Haushaltsvermerk für den Einzelplan 14**

Kapitel	Titel	Haushaltsbetrag EUR	Deckung EUR	Bemerkungen
Summe:				

Epl. 14 Anlage VII/2

Haushaltsjahr 2020

Nachweis über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 14

**bei den Gruppen 517, 518 und 519 sowie zu Lasten von 14 20/713 91 bzw. 14 40/713 91
gemäß dem globalen Haushaltsvermerk für den Einzelplan 14**

Kapitel	Titel	Haushaltsbetrag EUR	Deckung EUR	Bemerkungen
Summe:				

Epl. 14 Anlage VIII

Haushaltsjahr 2020

Nachweis der maßnahmebezogenen Zuordnung der Mittel für Kleine Baumaßnahmen im Einzelplan 14

Kap.	Gr.	TG	Bezeichnung	Ist 2020 in EUR	Summe je Titelgruppe in EUR

Epl. 14 Anlage IX

Haushaltsjahr 2020

**Anzahl der Anmietverhältnisse im Epl. 14
mit einer Jahresbruttomiete größer 1 Mio. EUR**

Vertragslaufzeit in Jahren	von 10 bis 15	von 15 bis 20	größer 20
Anzahl der Fälle			

Epl. 07 Anlage X/1

Haushaltsjahr 2020

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
"Um- und Ausbau von Staatsstraßen"**
(Anlage im Einzelplan 07 zu Kapitel 07 06, Titel 771 75)

Str. Nr.	Maßnahme	Gesamt- kosten	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt- kosten
		1	2	3	4	5=1-2-4
		Tsd. EUR				
	LSt GmbH					
	Summe LSt GmbH					
	LASuV, NL Zschopau					
	Summe NL Zschopau					
	LASuV, NL Plauen					
	Summe NL Plauen					
	LASuV, NL Bautzen					
	Summe NL Bautzen					
	LASuV, NL Meißen					
	Summe NL Meißen					
	LASuV, NL Leipzig					
	Summe NL Leipzig					
	sonstige Maßnahmen im Rahmen der Deckungsfähigkeit TG 75					
	Gesamtsumme Landesamt für Straßenbau und Verkehr					

Epl. 07 Anlage X/2

Haushaltsjahr 2020

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
"Um- und Ausbau von Staatsstraßen"**
(Anlage im Einzelplan 07 zu Kapitel 07 06, Titel 780 75)

Str. Nr.	Maßnahme	Gesamt- kosten	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt- kosten
		1	2	3	4	5=1-2-4
		Tsd. EUR				
	LASuV, NL Zschopau					
	Summe NL Zschopau					
	LASuV, NL Plauen					
	Summe NL Plauen					
	LASuV, NL Bautzen					
	Summe NL Bautzen					
	LASuV, NL Meißen					
	Summe NL Meißen					
	LASuV, NL Leipzig					
	Summe NL Leipzig					
	sonstige Maßnahmen im Rahmen der Deckungsfähigkeit TG 75					
	Gesamtsumme Landesamt für Straßenbau und Verkehr					

Epl. 09 Anlage X/1

Haushaltsjahr 2020

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
der Landestalsperrenverwaltung**
(Anlage im Einzelplan 09 zu Kapitel 09 20)

Maßnahme	Gesamt- kosten	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt- kosten
	1	2	3	4	5=1-2-4
	Tsd. EUR				
Ingenieurleistungen (bis einschl. HOAI LP 6)					

Maßnahmen im Bau (ab HOAI LP 6) mit Ausgaben unter 2,5 Mio. EUR					
Maßnahmen im Bau (ab HOAI LP 6) mit Ausgaben über 2,5 Mio. EUR					

Einzelmaßnahmen im Bau (ab HOAI LP 6) mit Ausgaben über 2,5 Mio. EUR: (Sortierung nach Betrieben/Gewässern/Stauanlagen)

Maßnahme	Gesamt- kosten	Ist- Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt- kosten
	1	2	3	4	5=1-2-4
	Tsd. EUR				
Summe Betrieb Oberes Elbtal					
Summe Betrieb Freiberger Mulde/Zschopau					
Summe Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster					
Summe Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster					
Summe Betrieb Spree/Neiße					

Epl. 09 Anlage X/2

Haushaltsjahr 2020

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
(Anlage im Einzelplan 09 zu Kapitel 09 21)**

Maßnahme	Gesamt-kosten	Ist-Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt-kosten
	1	2	3	4	5=1-2-4
	Tsd. EUR				
Maßnahmen bis Lph 6					
Maßnahmen ab Lph 6 unter 2,5 Mio. EUR					
Maßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR					

Einzelmaßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR:

Maßnahme	Gesamt-kosten	Ist-Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt-kosten
	1	2	3	4	5=1-2-4
	Tsd. EUR				
Summe					

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
der Sächsischen Gestütsverwaltung
(Anlage im Einzelplan 09 zu Kapitel 09 22)**

Maßnahme	Gesamt-kosten	Ist-Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt-kosten
	1	2	3	4	5=1-2-4
	Tsd. EUR				
Maßnahmen bis Lph 6					
Maßnahmen ab Lph 6 unter 2,5 Mio. EUR					
Maßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR					

Einzelmaßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR:

Maßnahme	Gesamt-kosten	Ist-Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt-kosten
	1	2	3	4	5=1-2-4
	Tsd. EUR				
Summe					

Epl. 09 Anlage X/4

Haushaltsjahr 2020

**Nachweis
der Ausgaben im Bauprogramm
Sachsenforst**
(Anlage im Einzelplan 09 zu Kapitel 09 23)

Maßnahme	Gesamt-kosten	Ist-Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt-kosten
	1	2	3	4	5=1-2-4
	Tsd. EUR				
Maßnahmen bis Lph 6					
Maßnahmen ab Lph 6 unter 2,5 Mio. EUR					
Maßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR					

Einzelmaßnahmen ab Lph 6 über 2,5 Mio. EUR:

Maßnahme	Gesamt-kosten	Ist-Ausgaben in Vorjahren	Soll 2020	Ist 2020	verbleibende Gesamt-kosten
	1	2	3	4	5=1-2-4
	Tsd. EUR				
Summe					

Epl. Anlage XI

Haushaltsjahr 2020

Zuführungen an und Ablieferungen von Staatsbetrieben gemäß § 26 SäHO
(Nummer 1.4 VwV zu § 26 SäHO)

Ifd. Nr.	Staatsbetrieb gemäß § 26 SäHO	Kapitel	Titel	Planansatz 2020	Soll laut Zentralrechnung, das heißt nach Umsetzungen im Vollzug 2020	Vorjahres- rest	Ist 2020
				EUR	EUR		
	Bezeichnung Staatsbetrieb						
	Summe der Einnahmen (Rückführungen des Staatsbetriebes)						
	Summe der Ausgaben (Zuführungen an den Staatsbetrieb) darunter: <i>Zuführung an Generationenfonds (LSF)</i>						

Epl. Anlage XIII

Haushaltsjahr 2020

**Gesamtbetrag und Anzahl
der nach § 59 SäHO niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche**

Die nach § 59 SäHO sowohl vom Freistaat Sachsen direkt als auch von Dritten, die vom Freistaat Sachsen dazu ermächtigt wurden, niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche betragen für den Einzelplan insgesamt:

Betrag in EUR

Anzahl

Übersicht zum Mittelabfluss aus Kapitel 15.21 "Betriebe und Beteiligungen"

Darstellung über die tatsächlich ausgereichten titel- und unternehmensbezogenen Haushaltsmittel

Epl. Anlage XV

Haushaltsjahr 2020

Nachweis der Verwendung der Staatslotterieeinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ist 2020	davon: Staatslotterie- Mittel	Bereich gemäß § 10 SächsGlüStVAG
			EUR	EUR	
Summe für den Einzelplan:					

Epl. Anlage XVI

Haushaltsjahr 2020

**Abschlussvermerk
zu den Anlagen des Einzelplanes ...**

Die Anlagen des Einzelplanes ... wurden aufgestellt unter Zugrundelegung der in der Zentralrechnung enthaltenen Angaben.

oberste Staatsbehörde

Datum

(Unterschrift des Staatsministers oder Staatssekretärs/
Amtschiefs beziehungsweise Dienststellenleiters der
obersten Staatsbehörde)

Übersicht 1.1 - Grundvermögen für eigene Zwecke - Gesamtübersicht

Bauwerke unterteilen sich in Baukörper, Außenanlagen + sonstige Bauwerke für technische Zwecke

Übersicht 1.2 - Grund und Boden gesamt

Gesamt	Anzahl	Fläche in qm	Wert in EUR	Wert in EUR/qm
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Übersicht 1.3 - Bodenwert nach Nutzungsarten

Nutzungsart 100 Gebäude- und Freiflächen, Bauland	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 300 Abbau- und Betriebsfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 400 Erholungsfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Anlage VR I Teil 1.3

Vermögensrechnung 2020

Nutzungsart 500 Verkehrsfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 600 Landwirtschaftsfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 700 Waldfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Anlage VR I Teil 1.3

Vermögensrechnung 2020

Nutzungsart 800 Wasserfläche	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Nutzungsart 900 andere Nutzung	Wert in EUR	Fläche in qm	Wert in EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Endbestand				

Übersicht 1.4 - Bauwerke gesamt

(Gebäude, Außenanlagen, sonstige Bauwerke für technische Zwecke)

Gesamt	Wert EUR	Anzahl
Anfangsbestand		
Zugänge gesamt		
davon Zugänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Zugänge		
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Zugänge durch Baumaßnahmen (HGr. 7) im Geschäftsjahr		
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre		
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung		
Abgänge gesamt		
davon Abgänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Abgänge		
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung		
Zwischenwert		
laufende Abschreibungen		
außerordentliche Abschreibung / Abschläge		
Endbestand		

¹⁾ Die Anzahl der Objekte, die abgeschrieben werden entspricht nicht der Anzahl-gesamt, da nicht alle Objekte der Abschreibung unterliegen, zum Beispiel Objekte mit Wert = 0 wegen Bauzustand Abriss oder Restnutzungsdauer = 0.

Übersicht 1.5.1 - Baukörper nach Bauwerkszuordnung und Bauzustand

gesamt	BGF qm	Wert ¹⁾ EUR	EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Bauwerkszuordnung 100 Parlamentsgebäude, Gerichtsgebäude, Verwaltungsgebäude (öffentliche Hand und Sonstige)	BGF qm	Wert^{*)}		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2020

Bauwerkszuordnung 200	BGF qm	Wert EUR	EUR/qm	Anzahl
Gebäude für Wissenschaft und Forschung				
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2020

Bauwerkszuordnung 300 Gebäude des Gesundheitswesens	BGF qm	Wert EUR	EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2020

Bauwerkszuordnung 400	BGF qm	Wert EUR	EUR/qm	Anzahl
Schulen				
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2020

Bauwerkszuordnung 500 Sportbauten	BGF qm	Wert		Anzahl
		EUR	EUR/qm	
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2020

Bauwerkszuordnung 600	BGF qm	Wert EUR	EUR/gm	Anzahl
Wohnbauten, Gemeinschaftsstätten				
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Bauwerkszuordnung 700	BGF qm	Wert ¹⁾ EUR	EUR/qm	Anzahl
Gebäude für Produktion, Werkstätten, Lagergebäude				
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2020

Bauwerkszuordnung 800	BGF qm	Wert EUR	EUR/gm	Anzahl
Bauwerke für technische Zwecke				
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

Anlage VR I Teil 1.5.1

Vermögensrechnung 2020

Bauwerkszuordnung 900	BGF qm	Wert ¹⁾ EUR	EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				
Bauzustand gut				
befriedigend				
schlecht				
Abriss				

¹⁾ Die Spalte "Wert in EUR/qm" weist den Durchschnittswert ohne Berücksichtigung der Flächen der Objekte mit Bauszustand Abriss aus. Das heißt der Durchschnittswert ist nicht immer durch Division der in diesen Tabellen ausgewiesenen Werte durch die BGF ermittelbar.

Übersicht 1.5.2 - Gebäude

Gebäude - gesamt	BGF qm	Wert EUR	Wert EUR/qm	Anzahl
Anfangsbestand				
Zugänge - gesamt				
davon Zugänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Zugänge				
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)				
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre				
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung				
Abgänge - gesamt				
davon Abgänge i. S. Eigentum				
davon sonstige Abgänge				
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren				
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung				
Zwischenwert				
laufende Abschreibungen				
außerordentliche Abschreibungen				
Endbestand				

¹⁾ Die Spalte "Wert in EUR/qm" weist den Durchschnittswert ohne Berücksichtigung der Flächen der Objekte mit Bauszustand Abriss aus. Das heißt der Durchschnittswert ist nicht immer durch Division der in diesen Tabellen ausgewiesenen Werte durch die BGF ermittelbar.

Übersicht 1.6 - Außenanlagen

Außenanlagen	Wert EUR	Anzahl
Anfangsbestand		
Bauzustand gut		
befriedigend		
schlecht		
Abriss		
Zugänge - gesamt		
davon Zugänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Zugänge		
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)		
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre		
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung		
Abgänge - gesamt		
davon Abgänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Abgänge		
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung		
Zwischenwert		
laufende Abschreibungen		
außerordentliche Abschreibungen		
Endbestand		
Bauzustand gut		
befriedigend		
schlecht		
Abriss		

Übersicht 1.7 - Sonstige Bauwerke für technische Zwecke

sonstige Bauwerke für technische Zwecke	Wert EUR	Anzahl
Anfangsbestand		
Bauzustand gut		
befriedigend		
schlecht		
Abriss		
Zugänge - gesamt		
davon Zugänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Zugänge		
davon Zugänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Zugang durch Baumaßnahmen (HGr. 7)		
davon Zugänge durch Übernahme AiB der Vorjahre		
davon Zugänge sonstige Wertberichtigung		
Abgänge - gesamt		
davon Abgänge i. S. Eigentum		
davon sonstige Abgänge		
davon Abgänge Wertberichtigung wertbeeinflussende Faktoren		
davon Abgänge sonstige Wertberichtigung		
Zwischenwert		
laufende Abschreibungen		
außerordentliche Abschreibungen		
Endbestand		
Bauzustand gut		
befriedigend		
schlecht		
Abriss		

Anlage VR I 1.8

Vermögensrechnung 2020

Übersicht 1.8 - Anlagen im Bau

Baukörper nach (geplanten) Bauwerkszuordnungen

geplante Bauwerkszuordnung	Anfangsbestand		Endbestand	
	Wert EUR	Anzahl	Wert EUR	Anzahl
1xx - Parlaments-, Gerichts-, Verwaltungsgebäude				
2xx - Gebäude für wissenschaftl. Lehre/Forschung				
3xx - Gebäude des Gesundheitswesens				
4xx - Schulen				
5xx - Sportbauten				
6xx - Wohnbauten, Gemeinschaftsstätten				
7xx - Gebäude für Produktion, Werkstätten, Lagergebäude				
8xx - Bauwerke für technische Zwecke				
9xx - Bauwerke anderer Art				
gesamt				

Außenanlagen

Außenanlagen	Anfangsbestand		Endbestand	
	Wert EUR	Anzahl	Wert EUR	Anzahl
gesamt				

sonstige Bauwerke für technische Zwecke

Sonstige Bauwerke für technische Zwecke	Anfangsbestand		Endbestand	
	Wert EUR	Anzahl	Wert EUR	Anzahl
gesamt				

außerhalb Sachsen

außerhalb Sachsen	Anfangsbestand		Endbestand	
	Wert EUR	Anzahl	Wert EUR	Anzahl
gesamt				

Übersicht 2 - Nebenhaushalte

Name des Nebenhaushaltes

Sachanlagen	Anfangsbestand			Zugang			Abgang			Abschreibung			Endbestand	
	Fläche	AlB Vorjahre	Investitionen	Nebenhaushalte		gesamt	Nebenhaushalte	sonstige Abgänge	gesamt	laufend	außerordentl ich	Fläche	Wert	
				Wert	Wert									
1. Grund und Boden	1	2	3	4	5	6-3+4+5	7	8	9-7+8	10	11	12	13	
2. Gebäude, bauliche Anlagen														
3. Anlagen im Bau														

Werte: in EUR; Fläche: in Quadratmeter

AlB Vorjahre = im laufenden Haushaltsjahr aktivierte Anlagen im Bau

Anlage VR I Teil 3.1
Übersicht 3.1 - Straßeninfrastruktur - Gesamtübersicht Anfangsbestand

Straßeninfrastrukturvermögen	Anfangsbestand										Zugang										Zugang gesamt		
	Anfangsbestand		AIB aus Vorjahren		Neubauten		Investitionen in Bestandsobjekte inklusive Ersatzneubauten		Investition gesamt		Ankäufe		Nebenhaushalte		Datenanpassung, Umwidmungen								
	Anzahl	Fläche	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert		
II. Straßeninfrastrukturvermögen	1	2	3	4	5	6	7	8	9=6+8	10	11	12	13	14	15	16=4+6+8+11+13+14							
1. Grund und Boden (Summe)																							
2. Bauwerke (Summe)																							
Straßen (Netzknotenabschnitt)																							
Rad-/Gehwege (Netzknotenabschnitt)																							
Rast- / Parkplatz																							
Brückenbauwerke																							
Verkehrszeichenbrücken																							
Tunnel / Trogbauwerk																							
Lärmschutz- / Schutzbauwerk																							
Stützbauwerk																							
Lichtsignalanlagen																							
Sonstige Bauwerke																							
Gebäude der Straßenmeistereien																							
depon																							
Verwaltungsgebäude																							
Kfz-Lager-/Waschhallen und Werkstätten																							
3. Anlagen im Bau (Summe)																							
Straßen und Ingenieurbauwerke																							
Nebenanlagen und Immobilien																							
Grundstücke Städte Leipzig und Zwickau																							
Gesamt																							

Werte: in EUR; Fläche: in Quadratmeter
Anzahl: Beim Grund und Boden handelt es sich bei der Anzahl um Flurstücke, bei den Straßen beziehungsweise den Geh-/Radwegen handelt es sich um Netzknotenabschnitte, bei den übrigen Bauwerken um die Stückzahlen der jeweiligen Bauwerke.

AIB aus Vorjahren: im laufenden Haushaltsjahr aktivierte Anlagen im Bau

Übersicht 3.2 - Straßeninfrastruktur - Gesamtübersicht Endbestand

Straßeninfrastrukturvermögen	Abgang						Endbestand		
	Nebenhaushalte		Datenanpassung, Umwidmungen		sonstige Abgänge		Abgang gesamt		Wertberichtigungen
	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	
II. Straßeninfrastrukturvermögen									
1. Grund und Boden (Summe)									
Straßen und Ingenieurbauwerken Nebenanlagen und Immobilien									
2. Bauwerke (Summe)									
Straßen (Netzknopenabschnitt) Rad-/Gehwege (Netzknopenabschnitt) Rast- / Parkplatz	1	2	3	4	5	6	7=2+3+5	8	
Brückenbauwerke									
Verkehrszeichenbrücken									
Tunnel / Trogbauwerk									
Lärmschutz- / Schutzbauwerk									
Stützbauwerk									
Lichtsignalanlagen									
Sonstige Bauwerke									
Gebäude der Straßenmeistereien									
davon									
Verwaltungsgebäude									
Kfz-/Lager-/Waschhallen und Werkstätten									
Gesamt									
3. Anlagen im Bau (Summe)									
Straßen und Ingenieurbauwerke									
Nebenanlagen und Immobilien									
Grundstücke Städte Leipzig und Zwickau									

Werte in EUR; Fläche in Quadratmeter

Anzahl: Beim Grund und Boden handelt es sich bei der Anzahl um Flurstücke, bei den Straßen beziehungsweise den Geh-/Radwegen handelt es sich um Netzknopenabschnitte; bei den übrigen Bauwerken um die Stückzahlen der jeweiligen Bauwerke.

AlB aus Vorjahren: Im laufenden Haushaltsjahr aktivierte Anlagen im Bau

Übersicht 4 - Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zusammenhang mit Straßeninfrastruktur

Ausgleichs- und Ersatzflächen	Anfangsbestand			Zugang			Abgang			Abschreibung			Endbestand	
	Fläche	Fläche	Vorjahr	AiB	Investitionen	gesamt	gesamt	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Fläche	Wert
1. Grund und Boden	1	2	3	4	5=3+4	6	6	7	7	8	8	9	9	10
2. Gebäude, bauliche Anlagen														
3. Anlagen im Bau														

Werte: in EUR; Fläche: in Quadratmeter

AiB Vorjahr = im laufenden Haushaltsjahr aktivierte Anlagen im Bau

Überblick über die unmittelbaren Beteiligungen und Staatsbetriebe

in EUR

Übersicht 1

unmittelbare Beteiligungen und Staatsbetriebe		Eigenkapital	Anteil des Freistaates Sachsen	SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen	SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen des Freistaates Sachsen	wirtschaftliches Eigenkapital
		1	2	3	4	5 = 2 + 4
1	Börsennotierte Aktien					
2	Nicht-börsennotierte Aktien					
3	Sonstige Anteilsrechte *)					
4	Investmentzertifikate					
	Summe					

*) "Sonstige Anteilsrechte" an Unternehmen des privaten Rechts und gesamte Anteile des Freistaates Sachsen an öffentlichen Unternehmen sowie Staatsbetrieben

Übersicht 2

unmittelbare Beteiligungen und Staatsbetriebe		Eigenkapital	Anteil des Freistaates Sachsen	SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen	SoPo aus Zuweisungen und Zuschüssen des Freistaates Sachsen	wirtschaftliches Eigenkapital
		1	2	3	4	5 = 2 + 4
1	Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts					
2	Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen Rechts					
3	Staatsbetriebe					
	Summe					

Börsennotierte Aktien

Nicht-börsennotierte Aktien

Ifd. Nr.	Beteiligung	Gesamtwert		Anteil des Freistaates Sachsen		wirtschaftliches Eigenkapital EUR
		Eigenkapital EUR	SoPo EUR	Eigenkapital prozentual	SoPo EUR	
1	2	3	4	5	6	7
						8 = 6 + 7
						Summe

Sonstige Anteilsrechte, Teil 1 - Unternehmen des privaten Rechts

Ird. Nr.	Beteiligung	Gesamtwert			Anteil des Freistaates Sachsen			Summe
		Eigenkapital EUR	SoPo EUR	Eigenkapital prozentual	SoPo EUR	wirtschaftliches Eigenkapital EUR		
1	2	3	4	5	6	7		

Sonstige Anteilsrechte, Teil 2 - Unternehmen/Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Hochschulen

Sonstige Anteilsrechte, Teil 3 - Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden

Forderungen und Verbindlichkeiten der unmittelbaren Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen

Bitte beachten:
Darlehensverbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber dem Freistaat Sachsen sind nicht mit zu erfassen!

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen sowie Rückstellungen der Staatsbetriebe und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe behandelt werden

Ifd. Nr.	Ressort	Staatsbetrieb/Einrichtung	bilanzierte Rückstellungen für				Forderungen gegenüber dem Freistaat Sachsen aufgrund				Sonstige Forderungen gegenüber dem Freistaat Sachsen		Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen	
			Beamten- pensionen EUR	Altersteilzeit EUR	Dienstjubiläen EUR	Beamten- pensionen EUR	Altersteilzeit EUR	Dienstjubiläen EUR	Bezeichnung	EUR	Bezeichnung	EUR	Bezeichnung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	

Bitte beachten:
Darlehensverbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaften über dem Freistaat Sachsen sind nicht mit zu erfassen!

Stiftungen und deren Vermögen

Ressort	Angaben zur Stiftung	Datum der Entstehung	Träger (nur bei rechtlich unselbständigen Stiftungen)	Stiftungszweck
1	<p>Name der Stiftung</p> <p>Art/Rechtsform (selbständige/unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts/öffentlichen Rechts)</p> <p>Sitz (Ort, SN/außerhalb SN)</p>	2	3	4

Darlehensforderungen des Freistaates Sachsen nach Darlehensnehmern

Ifd. Nr.	Darlehensnehmer	Anzahl	Zinssatz	Betrag EUR	Ausfallrisiko (mit Rückzahlung ist nicht zu rechnen)	Rückzahlungsbetrag EUR	Haushaltstelle(n) der Verausgabung	Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7 = 5 - 6	8	9	10

Darlehensforderungen des Freistaates Sachsen nach Darlehensnehmerkategorien und Ursprungslaufzeiten der Darlehen

in EUR

Darlehensnehmerkategorie	Ursprungslaufzeit	SK	SMI	SMF	SMK	SMJus	SMWA	SMS	SMUL	SMWK	Summe
1 Bund	<= 1 Jahr										
2 Bund	> 1 Jahr										
3 Land	<= 1 Jahr										
4 Land	> 1 Jahr										
5 Gemeinden/Gemeindeverbände	<= 1 Jahr										
6 Gemeinden/Gemeindeverbände	> 1 Jahr										
7 Zweckverbände	<= 1 Jahr										
8 Zweckverbände	> 1 Jahr										
9 sonstiger öffentlicher Bereich	<= 1 Jahr										
10 sonstiger öffentlicher Bereich verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	> 1 Jahr										
11 Beteiligungen und Sondervermögen	<= 1 Jahr										
12 Beteiligungen und Sondervermögen	> 1 Jahr										
13 öffentliche Sonderrechnungen	<= 1 Jahr										
14 öffentliche Sonderrechnungen	> 1 Jahr										
15 Kreditinstitute	<= 1 Jahr										
16 Kreditinstitute	> 1 Jahr										
17 sonstiger inländischer Bereich	<= 1 Jahr										
18 sonstiger inländischer Bereich	> 1 Jahr										
19 sonstiger ausländischer Bereich	<= 1 Jahr										
20 sonstiger ausländischer Bereich	> 1 Jahr										
Summe:											

Sonstige Forderungen des Freistaates Sachsen

Bilanz der Einrichtung:
in der Struktur der Standards für die staatliche doppelte Buchführung nach § 7a Haushaltsgesetzesgesetz (HGrG) i.V.m. § 49a HGrG

Bilanzposition Aktiva		In EUR	Bilanzposition Passiva	In EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Nettoposition (Kapitalkonto)	
1. Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse			II. Kapitarrücklage	
2. Erstgelegentlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an sozialen Rechten und Werten			III. Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklagen)	
3. Geschäftsführer- oder Firmenwert			IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	
4. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände			V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
II. Sachanlagen			B. Sonderposten für Investitionen	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			C. Rückstellungen	
2. Infrastrukturvermögen, Naturgüter, Kulturgüter			I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
3. Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			II. Steuerrückstellungen	
4. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau			III. Sonstige Rückstellungen	
III. Finanzanlagen			D. Verbindlichkeiten	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen			I. Anleihen und Obligationen	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen			II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
3. Beteiligungen			III. Verbindlichkeiten aus Steuern	
4. Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungserhältnis besteht			IV. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	
5. Wertpapiere des Anlagevermögens			V. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	
6. Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung			VI. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
7. Sonstige Ausleihungen			VII. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen	
B. Umlaufvermögen			VIII. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungserhältnis besteht	
I. Vorräte			IX. Verbindlichkeiten aus Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			X. Sonstige Verbindlichkeiten	
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			davon aus Steuern	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	
4. Geleistete Anzahlungen				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			E. Passive Rechnungsabgrenzung	
1. Forderungen aus Steuern				
2. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen				
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungserhältnis besteht				
5. Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungserhältnis besteht				
6. Forderungen aus Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen				
7. Sonstige Vermögensgegenstände				
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen				
2. Sonstige Wertpapiere				
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks				
C. Aktive Rechnungsabgrenzung				
Bilanzsumme Aktiva			Bilanzsumme Passiva	

Sondervermögen des Freistaates Sachsen

Ifd. Nr.	Sondervermögen	Anfangsbestand		Bestand Geldanlage	Bestand vor Darlehen	Nomiale Darlehens- fordernungen	Ausfallrisiko der Darlehens- fordernungen	Bewertete Darlehens- fordernungen	Gesamtbestand
		Anfangsbestand	Liquiditäts- bestand						
1				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
2		2	3	4	5	6 = 4 + 5	7	8	9 = 7 - 8 10 = 6 + 9

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3
01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85 26 0

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

25. Januar 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 